

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 17/Jahrgang 2006	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat 1.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	14.07.2006
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat 1.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Gofferje, Meesmannstr. 27, 58456 Witten, unter dem Aktenzeichen 32-4.005071516 am 24.05.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bülent Karatas, Augustastr. 163, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-4.005070365 am 26.05.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cerim Maksutovic, Untereickener Str. 55, 41063 Mönchengladbach, unter dem Aktenzeichen 32-4.000368331 am 31.05.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.07.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans-Werner Mölls, Winkhauser Weg 158, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-4.000367780 am 24.05.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.07.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nuri Kalem, Bickenborn 6, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-DV647 am 01.06.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene sich dort nicht mehr aufhält.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der an die nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln ist:

Annette Magdalena Hennig, geb. am 09.11.1957, zuletzt gemeldet in 47269 Duisburg, Rapsstr. 36, Aktenzeichen: 32-11.14.03.128/06, Datum des Kostenbescheides: 27.06.2006

Der Kostenbescheid vom 27.06.2006 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid vom 27.06.2006 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Zimmer 204 A, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der an den nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Habib Chak, geb. am 01.07.1953 in 45475 Mülheim an der Ruhr, Mellinger Str. 189 C, Aktenzeichen: 32-11.14.03.664/05, Datum des Kostenbescheides: 27.06.2006

Der Kostenbescheid vom 27.06.2006 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid vom 27.06.2006 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Zimmer 204 A, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der an den nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Carlos Günther, geb. am 04.04.1977, zuletzt gemeldet in 45478 Mülheim an der Ruhr, Duisburger Str. 267, Aktenzeichen: 32-11.14.03.64/06, Datum des Kostenbescheides: 27.06.2006

Der Kostenbescheid vom 27.06.2006 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid vom 27.06.2006 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Zimmer 204 A, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der an den nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Rüdiger Wichels, Geburtsdatum/-ort unbekannt, zuletzt gemeldet in 47057 Duisburg, Sternbuschweg 182, Aktenzeichen: 32-11.14.03.8/06, Datum des Kostenbescheides: 27.06.2006

Der Kostenbescheid vom 27.06.2006 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid vom 27.06.2006 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Zimmer 204 A, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der an den nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Andreas Schornstheimer, geb. am 07.12.1977 in Hürth, zuletzt gemeldet in 59457 Werl, Werler Str. 43, Aktenzeichen: 32-11.14.03.685/06, Datum des Kostenbescheides: 27.06.2006

Der Kostenbescheid vom 27.06.2006 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid vom 27.06.2006 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Zimmer 204 A, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Ruhrbania / Ruhrpromenade“

vom 26.06.2006

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Am 08.07.2004 beschloss der Rat der Stadt die Einleitung eines Verfahrens zur 224. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Konrad-Adenauer-Brücke/Leineweberstraße“. Nachdem eine Neufassung des Flächennutzungsplanes am 15.03.2005 rechtswirksam geworden ist, wurde dieses Verfahren gegenstandslos. Im Hinblick auf die neu entwickelten Planungsziele ist nunmehr ein Einleitungsbeschluss zur 1. Teiländerung des neuen Flächennutzungsplanes erforderlich, da sich der bereits eingeleitete Bebauungsplan „Ruhrpromenade – Innenstadt 31“ nicht aus den neuen Darstellungen entwickeln lässt.

Der Planungsausschuss beschließt die förmliche Einleitung des 1. Teiländerungsverfahrens für den Flächennutzungsplan im Bereich „Ruhrbania/Ruhrpromenade“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB); der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Übersichtsplan dargestellt.“

II

Der von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührte Bereich der Innenstadt ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.

NRW., S. 498), und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

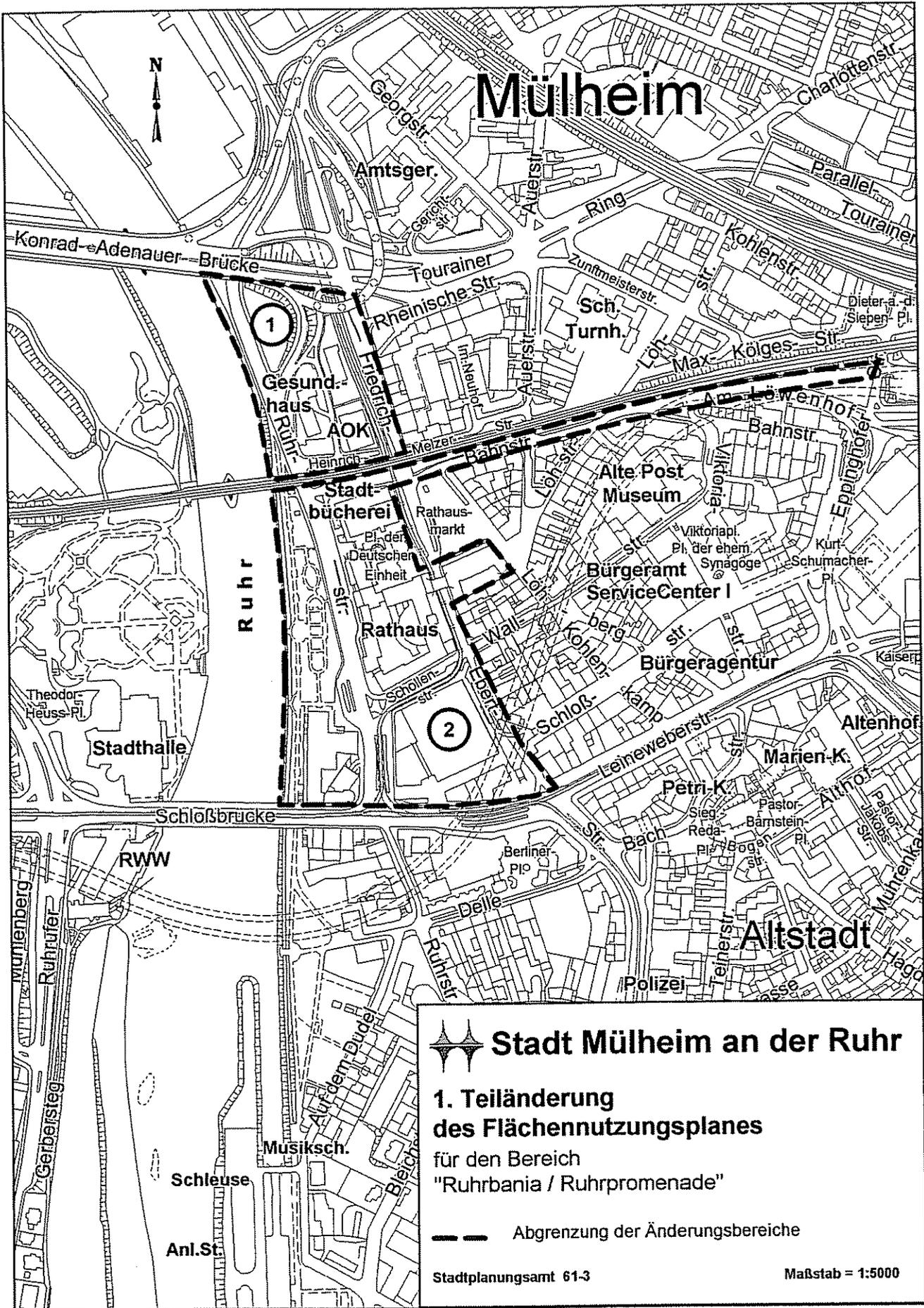
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Juni 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Die 1. Teiländerung betrifft

- Plan Nr. 1 Hauptplan
- Plan Nr. 2 Ergänzungsplan

Der Hauptplan wird wie folgt geändert:

Änderungsbereich 1:

Bisher	künftig
Kerngebiet (MK), Abgrenzung Zentrenbereich, öffentliche Verwaltung (Symbol), sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, Straßenbahn und Grünfläche (Parkanlage)	Kerngebiet (MK), Abgrenzung Zentrenbereich, Straßenbahn mit Haltepunkt und Grünfläche

Änderungsbereich 2

Bisher	künftig
Kerngebiet (MK), Fläche für den Gemeinbedarf (öffentliche Verwaltung und kulturellen Zwecken dienende Einrichtung), Abgrenzung Zentrenbereich, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Straßenbahn mit Haltepunkt, Stadtbahn unterirdisch mit Haltepunkt und Grünfläche (Parkanlage)	Kerngebiet (MK), Abgrenzung Zentrenbereich, öffentliche Verwaltung (Symbol), Straßenbahn mit Haltepunkt, Stadtbahn unterirdisch mit Haltepunkt, Wasserfläche und Grünfläche

Die von der Planung betroffenen Anlagen und Leitungen sollen im **Ergänzungsplan** erst nach Abschluss der erforderlichen Verlegungsmaßnahmen korrigiert werden.

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Ruhrbania / Ruhrpromenade"

Der Entwurf zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr mit seiner Begründung und dem Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 25.07.2006 bis einschließlich 25.08.2006

öffentlich aus.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten

- Sachverständigengutachten über die Erhaltungsmöglichkeit von 8 Naturdenkmalen vom 22.10.04
- Orientierende Gefährdungsabschätzung für 3 Altlastenverdachtsflächen vom 14.12.05
- Gutachten zu den lufthygienischen Auswirkungen vom 02.02.05
- Gutachten zu den windklimatischen Auswirkungen vom 26.04.06
- Hydrogeologische Systemstudie zur Altlastenrisikoabschätzung vom 28.03.06
- Bergschadentechnische Gefahrenanalyse von Feb/06
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Mai 2006)

liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung im Rathaus:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im ServiceCenterBauen, Eingang Rathhausturm, Friedrich-Ebert-Straße, und

**montags bis mittwochs von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Stadtplanungsamt, Eingang Ruhrstraße, Zimmer 382 bis 387 (3. Obergeschoss).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim ServiceCenterBauen bzw. Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

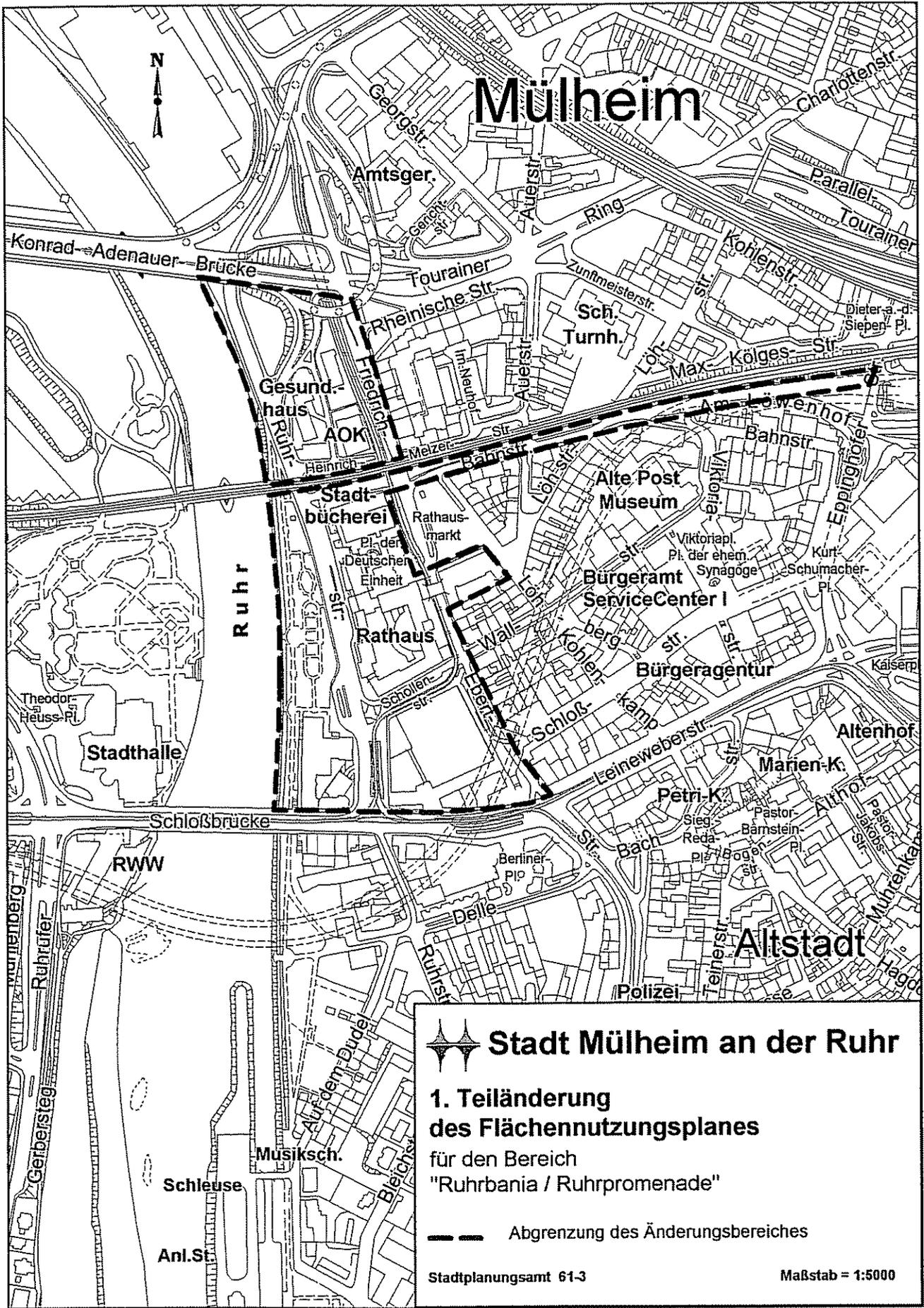
Der vorgesehene Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ruhrbania / Ruhrpromenade“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.stadt-mh.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Juni 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld




Stadt Mülheim an der Ruhr

**1. Teiländerung
des Flächennutzungsplanes
für den Bereich
"Ruhrbania / Ruhrpromenade"**

 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Stadtplanungsamt 61-3 Maßstab = 1:5000

Bekanntmachung

Neuabgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

„Ruhrpromenade – Innenstadt 31“

vom 26.06.2006

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan - Anlage 1). Der Planungsausschuss beschließt für den hinzukommenden Bereich die förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Für den Bereich der Erweiterung beschließt er weiterhin, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, weil die Auswirkungen der Gebietserweiterung auf das Plangebiet und die Nachbarbereiche nur unwesentlich sind.

Auf einen bisher einbezogenen Teilbereich des Bebauungsplanes an der Schloßbrücke soll aus vermessungstechnischen Gründen verzichtet werden; dort werden keine Festsetzungen getroffen (siehe Abgrenzungsplan - Anlage 2). Der Planungsausschuss beschließt, den für diesen Bereich bisher gefassten Beschluss aufzuheben.

II

Die vorgesehenen Änderungen der Abgrenzung des Bebauungsplanes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW., S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Juni 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



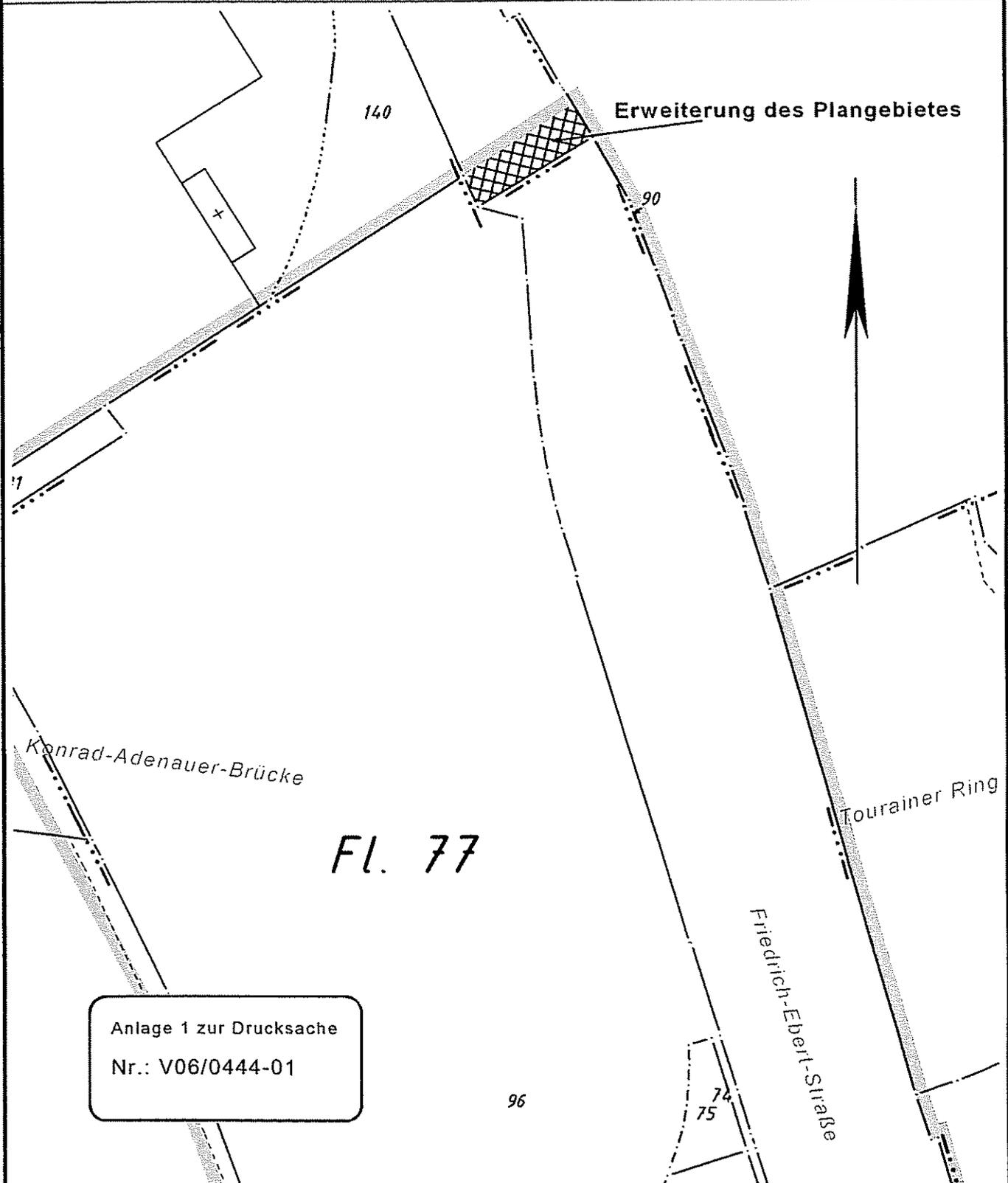
Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Erweiterung des Plangebietes

"Ruhrpromenade - Innenstadt 31"

Gemarkung: Mülheim

Flur: 60,65,66,67,69,77





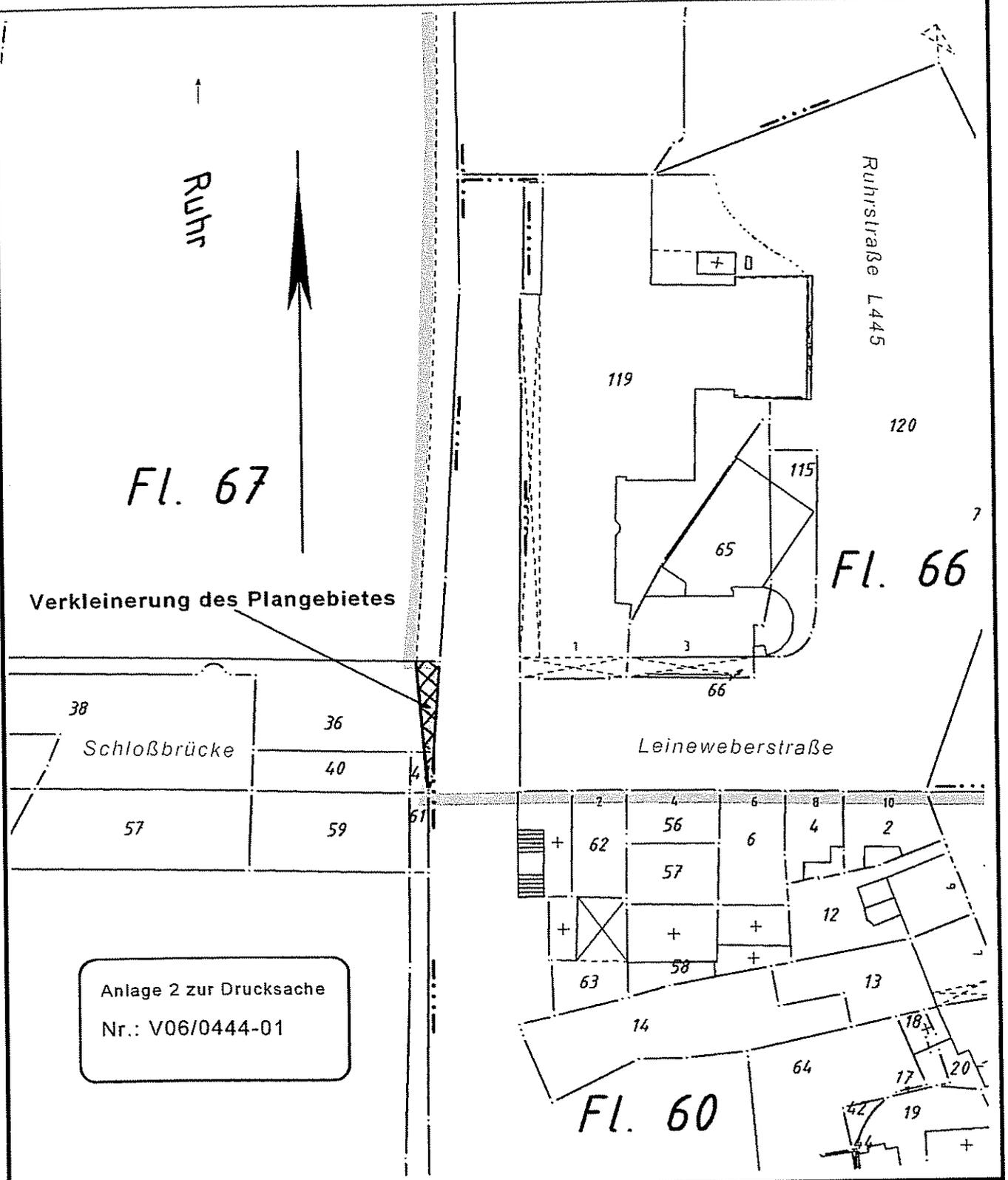
Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Verkleinerung des Plangebietes

"Ruhrpromenade - Innenstadt 31"

Gemarkung: Mülheim

Flur: 60,67



Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan

„Ruhrpromenade – Innenstadt 31“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Ruhrpromenade – Innenstadt 31“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 25.07.2006 bis einschließlich 25.08.2006

öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der

Durchführungsplan Nr. 1, förmlich festgestellt am 05.02.1955,
Durchführungsplan Nr. 3, förmlich festgestellt am 08.10.1957,
Bebauungsplan „Nordbrücke/Östlicher Brückenkopf – Innenstadt 26“ vom 24.09.1984,
Bebauungsplan „Ruhrstraße/Brückenkopf Ost – Innenstadt 9 a“ vom 23.02.1971 und
der Bebauungsplan „Leineweberstraße/Delle – Innenstadt 24“ vom 13.12.1983

öffentlich aus.

Die städtebaulichen Festsetzungen dieser Bebauungspläne werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „ Ruhrpromenade – Innenstadt 31“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten

- Sachverständigengutachten über die Erhaltungsmöglichkeit von 8 Naturdenkmälern vom 22.10.04
- Orientierende Gefährdungsabschätzung für 3 Altlastenverdachtsflächen vom 14.12.05
- Gutachten Geräuschemissionen und –immissionen vom 02.02.05
- Gutachten zu den lufthygienischen Auswirkungen vom 02.02.05
- Gutachten zu den windklimatischen Auswirkungen vom 26.04.06
- Hydrogeologische Systemstudie zur Altlastenrisikoabschätzung vom 28.03.06
- Bergschadentechnische Gefahrenanalyse von Feb/06
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen vom 10.05.06
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Mai 2006)

liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung im Rathaus:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im ServiceCenterBauen, Eingang Rathausurm, Friedrich-Ebert-Straße, und

**montags bis mittwochs von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Stadtplanungsamt, Eingang Ruhrstraße, Zimmer 382, 382 a, 382 b, 384 und 385
(3. Obergeschoss).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim ServiceCenterBauen bzw. dem Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

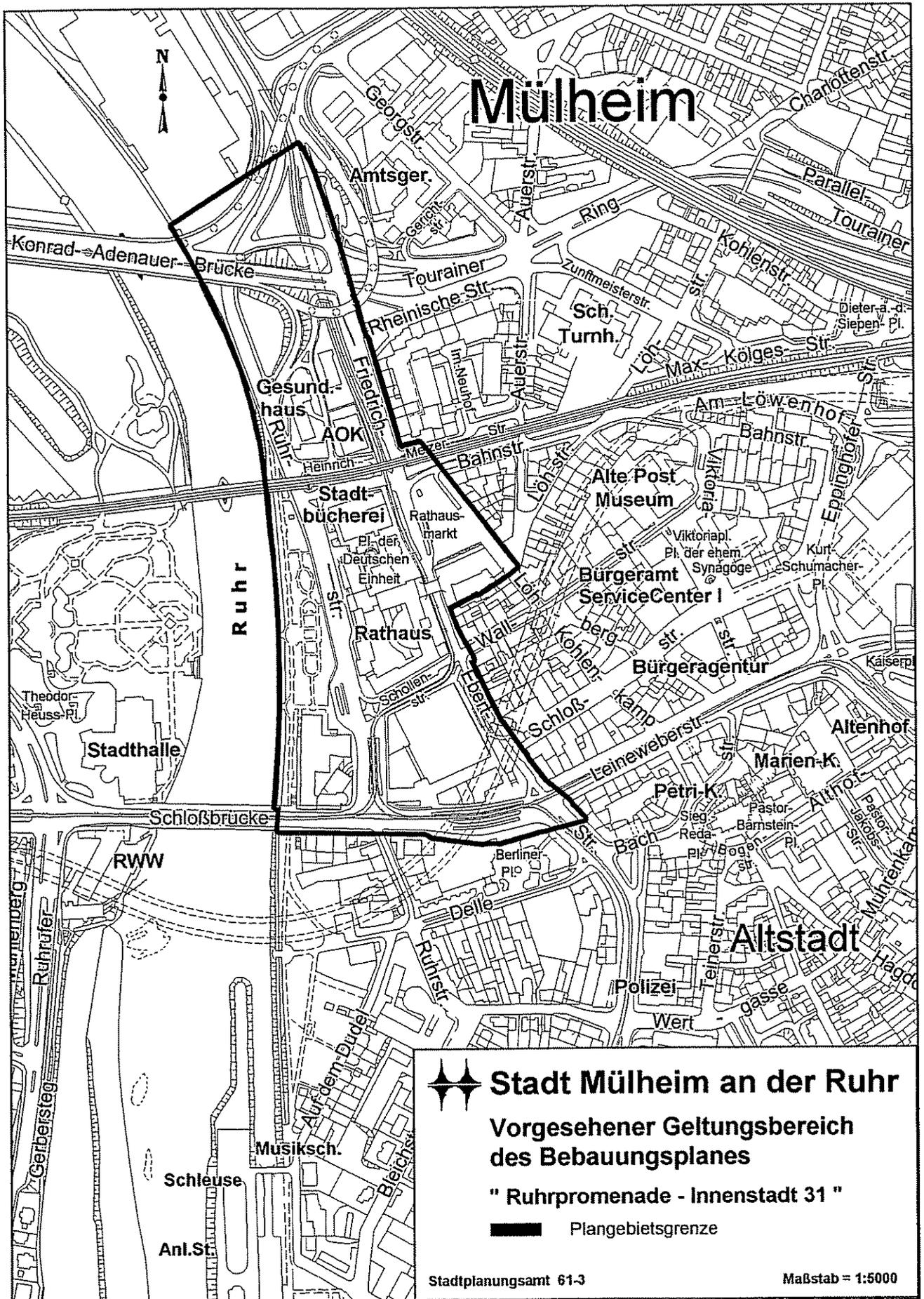
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ruhrpromenade – Innenstadt 31“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.stadt-mh.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Juni 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnenweg / Sunderweg – F 13“

vom 26.06.2006

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.05.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnenweg / Sunderweg - F 13“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB die bisher bestehenden städtebaulichen Festsetzungen durch die Bebauungspläne „Heimaterde – F 5“ vom 11.09.1980 und Bebauungsplan „Amselstraße / Finkenkamp – F 8“ vom 19.07.1989, mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Sonnenweg / Sunderweg – F 13“ aufzuheben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Planentwurf und den Umweltbericht dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch die bauliche Anlage unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Juni 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kolumbusstraße / Finkenkamp – F 14“

vom 26.06.2006

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.05.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kolumbusstraße / Finkenkamp - F 14“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB die bisher bestehenden städtebaulichen Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Bebauungsplan des Geländes zwischen Max-Halbach-, Humboldt- und Waterloostraße“ förmlich festgestellt am 10.10.1959 und Bebauungsplan „Heimaterde – F 5“ vom 11.09.1980, mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Kolumbusstraße / Finkenkamp – F 14“ aufzuheben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Planentwurf und den Umweltbericht dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch die bauliche Anlage unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bebauungspläne

„Sonnenweg / Sunderweg – F 13“

„Kolumbusstraße / Finkenkamp – F 14“

I

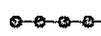
Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.05.2006 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die o. g. Bebauungspläne folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

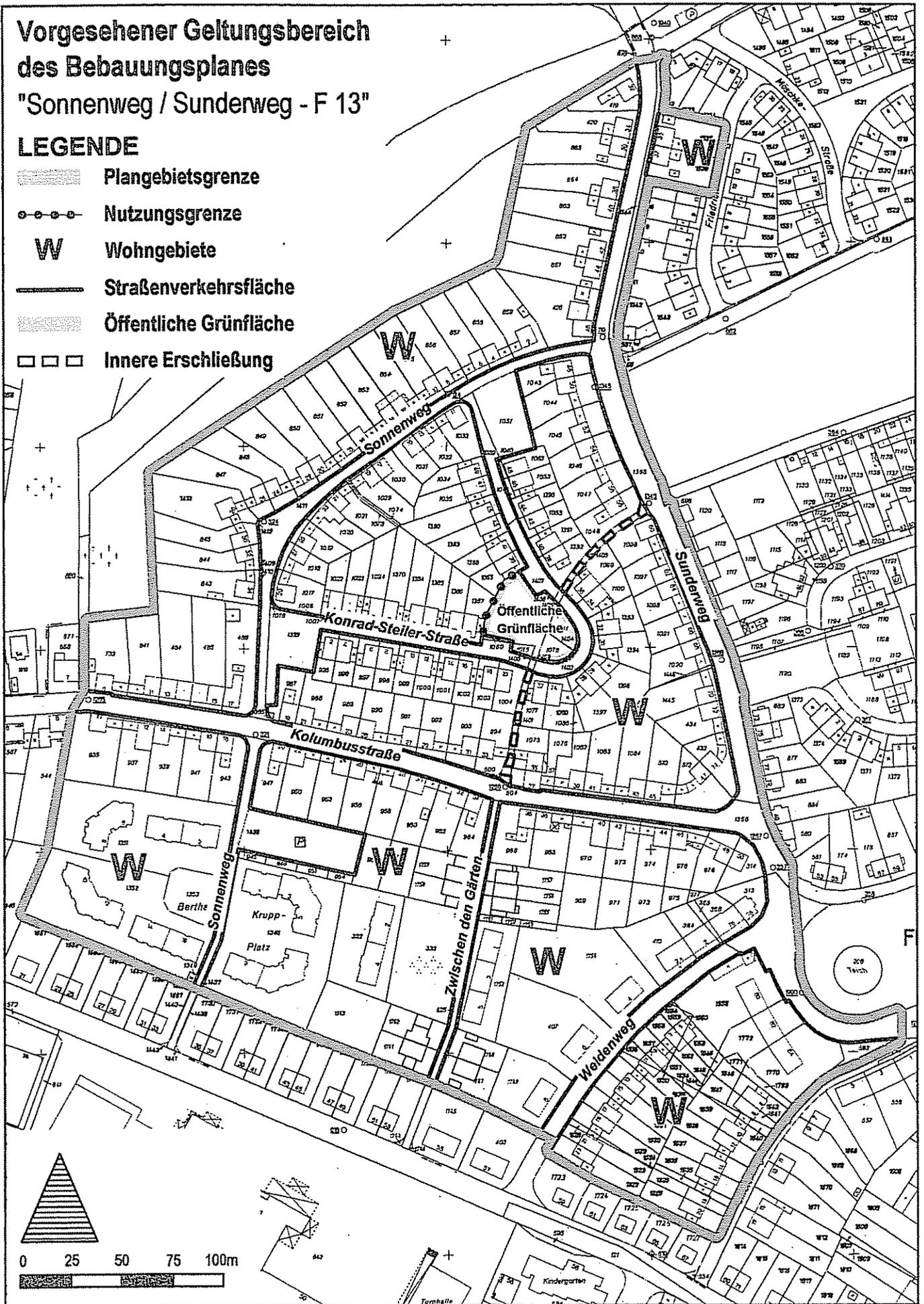
Mit diesen beiden Bebauungsplänen soll für die Siedlung Heimaterde die planungsrechtliche Grundlage für die Sicherung und den Erhalt des Siedlungsgrundrisses geschaffen werden. Ebenso werden in einem angemessenen Rahmen Anbaumöglichkeiten eröffnet.

Im weiteren Verfahren werden für die Bebauungspläne die umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht dargelegt. Einige umweltrelevante Auswirkungen wurden nach gegenwärtigem Kenntnisstand bereits im Darlegungstext aufgeführt.

**Vorgesehener Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
"Sonnenweg / Sunderweg - F 13"**

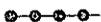
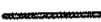
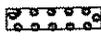
LEGENDE

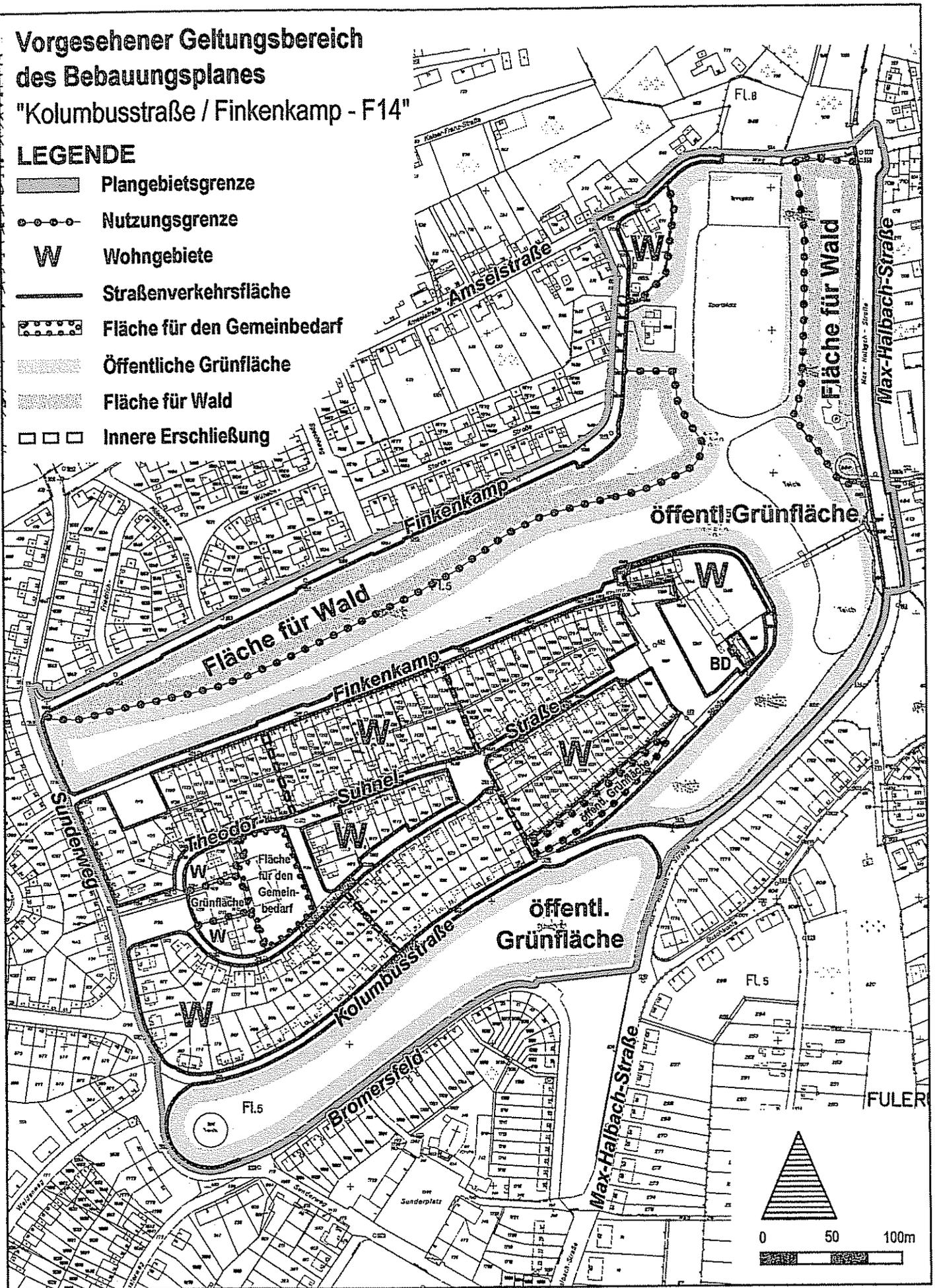
-  Plangebietsgrenze
-  Nutzungsgrenze
- W** Wohngebiete
-  Straßenverkehrsfläche
-  Öffentliche Grünfläche
-  Innere Erschließung



Vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kolumbusstraße / Finkenkamp - F14"

LEGENDE

-  Plangebietsgrenze
-  Nutzungsgrenze
- W** Wohngebiete
-  Straßenverkehrsfläche
-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Öffentliche Grünfläche
-  Fläche für Wald
-  Innere Erschließung



II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 25.07.2006 bis 25.08.2006 einschließlich** im Rathaus im ServiceCenterBauen und im Stadtplanungsamt ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte im **ServiceCenterBauen**, Rathaus, Eingang Rathauturm, Friedrich-Ebert-Straße,

und zusätzlich

montags bis mittwochs von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

donnerstags von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im **Stadtplanungsamt**, Rathaus, Eingang Ruhrstraße, Zimmer 382 b (3. Obergeschoss), zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6131 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt), Rathaus, gerichtet werden.

Die vorgesehenen Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Sonnenweg / Sunderweg – F 13“ und „Kolumbusstraße / Finkenkamp – F 14“ sind aus den beigelegten Lageplänen ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.stadt-mh.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Juni 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über eine Veränderungssperre Nr. 30 für den Bereich des Bebauungsplanes "Sonnenweg/Sunderweg – F 13"

vom 28.06.2006

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.05.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sonnenweg/Sunderweg – F 13" beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung und der Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

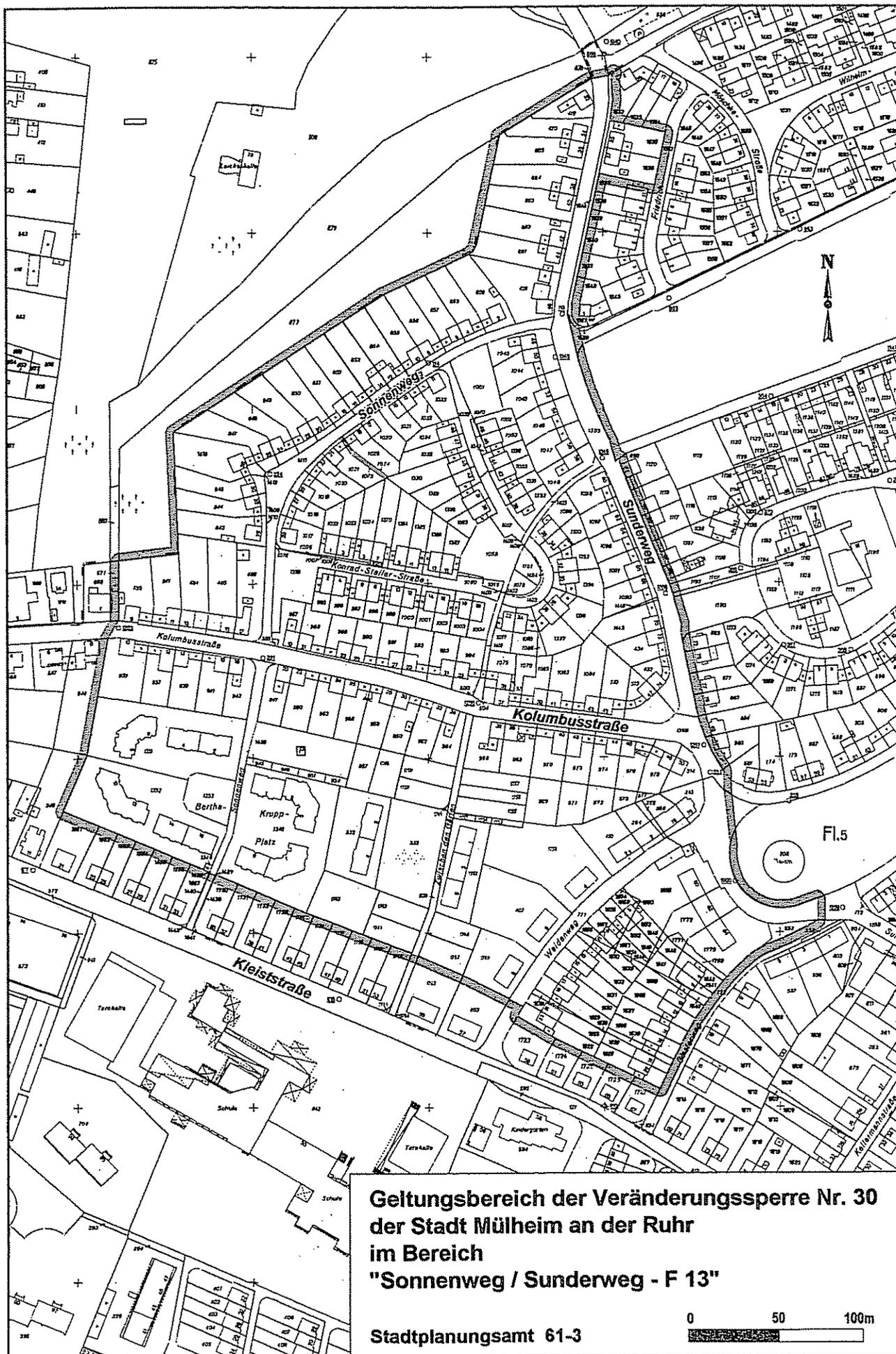
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2006

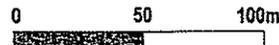
Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



**Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 30
 der Stadt Mülheim an der Ruhr
 im Bereich
 "Sonnenweg / Sunderweg - F 13"**

Stadtplanungsamt 61-3



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
über eine Veränderungssperre Nr. 31
für den Bereich des Bebauungsplanes "Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14"

vom 28.06.2006

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.05.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14" beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung und der Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

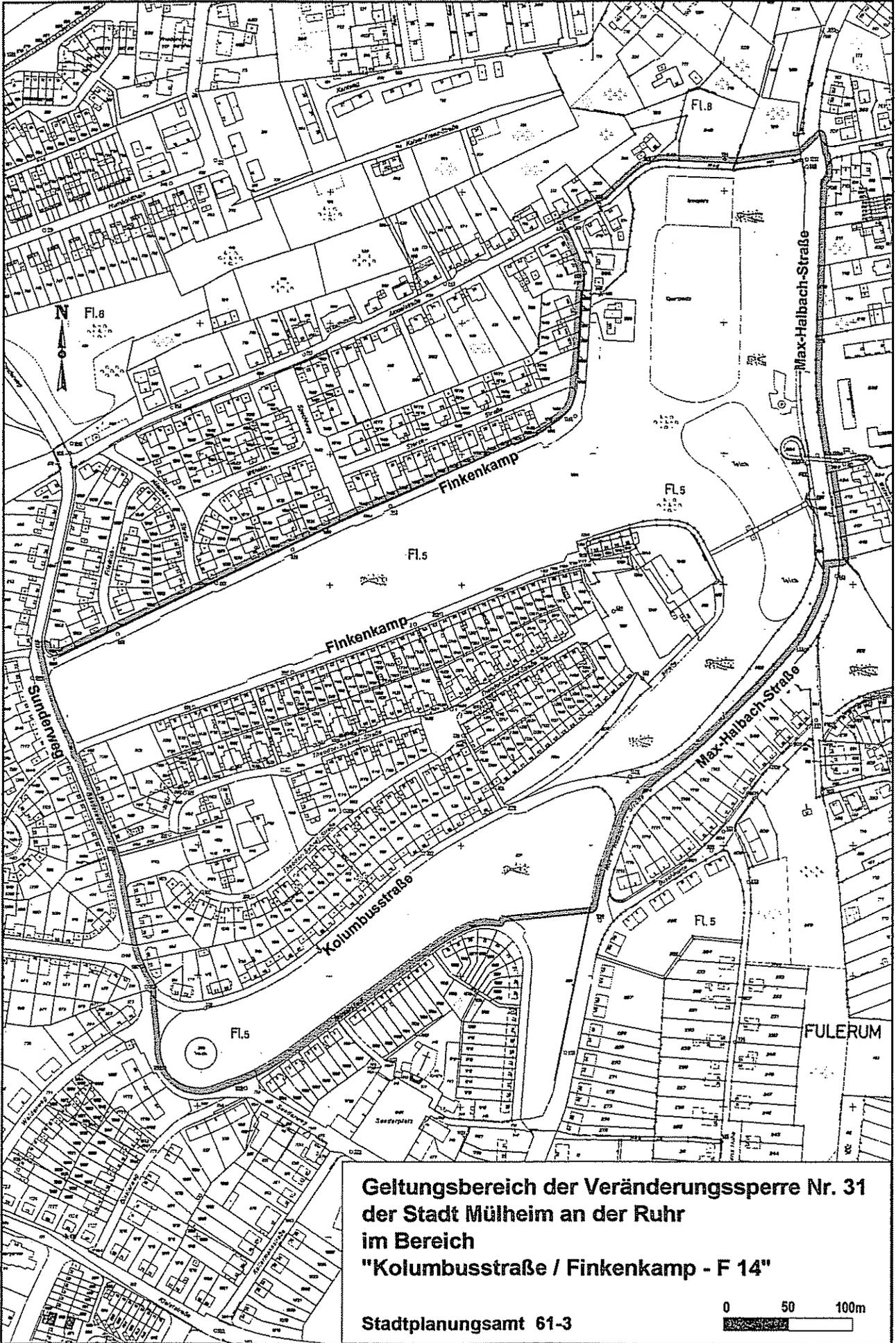
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2006

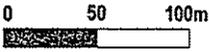
Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



**Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 31
 der Stadt Mülheim an der Ruhr
 im Bereich
 "Kolumbusstraße / Finkenkamp - F 14"**

Stadtplanungsamt 61-3



Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Marienhof – M 19 (v)“

vom 26.06.2006

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Marienhof – M 19 (v)“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss beschließt ferner gemäß § 1 Abs. 8 BauGB, mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Marienhof – M 19 (v)“ die in diesem Bereich bisher bestehenden städtebaulichen Festsetzungen durch

- den Fluchtlinien- und Bebauungsplan für das Gelände zwischen Blötter Weg, Eisenbahnlinie Speldorf / Wedau und Saarner Straße, förmlich festgestellt am 21.02.1957, und
 - den Fluchtlinienplan der Saarner Straße zwischen Duisburger- und Großenbaumer Straße, förmlich festgestellt am 22.10.1955,
- aufzuheben, soweit ihre Geltungsbereiche berührt sind.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet der Investor den Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Umweltbericht. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planentwurf nach verwaltungsinterner Abstimmung dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Juni 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof – M 19 (v)“

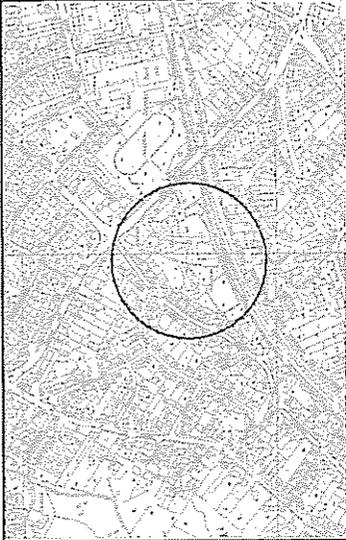
I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

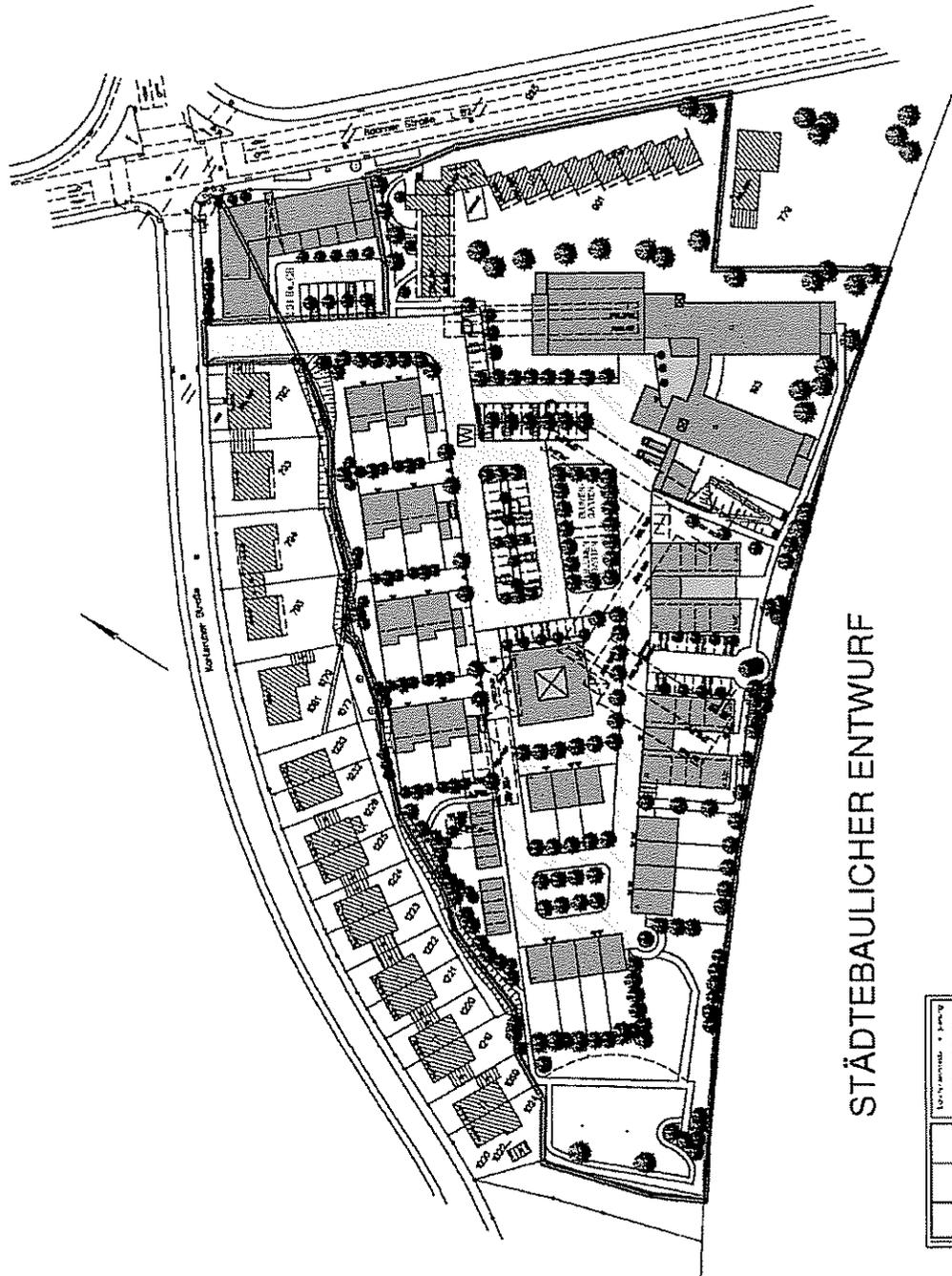
Im Bereich „Marienhof“ an der Karlsruher Straße / Saarner Straße soll das Altenheim durch einen Neubau ersetzt und das Gelände für die Neubebauung von ca. 26 Service-Wohnungen und 19 weiteren Einfamilienhäusern aufgeschlossen werden; die dreigeschossige Seniorenwohnanlage entlang der Saarner Straße bleibt erhalten.

Im weiteren Verfahren werden für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht dargelegt. Einige umweltrelevante Auswirkungen wurden nach gegenwärtigem Kenntnisstand bereits im Darlegungstext aufgeführt.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "MARIENHOF - M 19 (v)" DER STADT MÜLHEIM AN DER RUHR
ANLAGE ZUR DRUCKSACHE NR.: V06 / 0487-01



ORIENTIERUNG M 1:10000



STÄDTEBAULICHER ENTWURF

PLANUNG

- VERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P PARKPLÄTZE
- PRIVATE STELLPLÄTZE
- PRIVATE WOHNWEGE
- PRIVATE FREIFLÄCHEN
- GEBÄUDE
- W WERTSTOFFSAMMELSTELLE
- BESTAND
- ABBRUCH
- BEISPIELHAFT BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN
- BEISPIELHAFT BEPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

	Entwurfsvermerk: • Planung 40179 Mülheim an der Ruhr 02.06.2006 14:00 Uhr 14.06.2006 14.06.2006 14.06.2006
--	--



02.06.2006

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit vom 25.07.2006 bis 25.08.2006 einschließlich im Rathaus im ServiceCenterBauen und im Stadtplanungsamt ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte im Rathaus im **ServiceCenterBauen**, Eingang Rathauturm, Friedrich-Ebert-Straße,

und

montags bis mittwochs von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im **Stadtplanungsamt**, Rathaus, Eingang Ruhrstraße, Zimmer 382 (3. Obergeschoss), zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6134 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt), Rathaus, gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.stadt-mh.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Juni 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung

eines Urteils gemäß § 47 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung
zum Bebauungsplan „Emmericher Straße – Z 10“

I

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 07.03.2006 in einem Normenkontrollverfahren gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr für Recht erkannt:

„Der Bebauungsplan „Emmericher Straße – Z 10“ der Stadt Mülheim ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

II

Der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

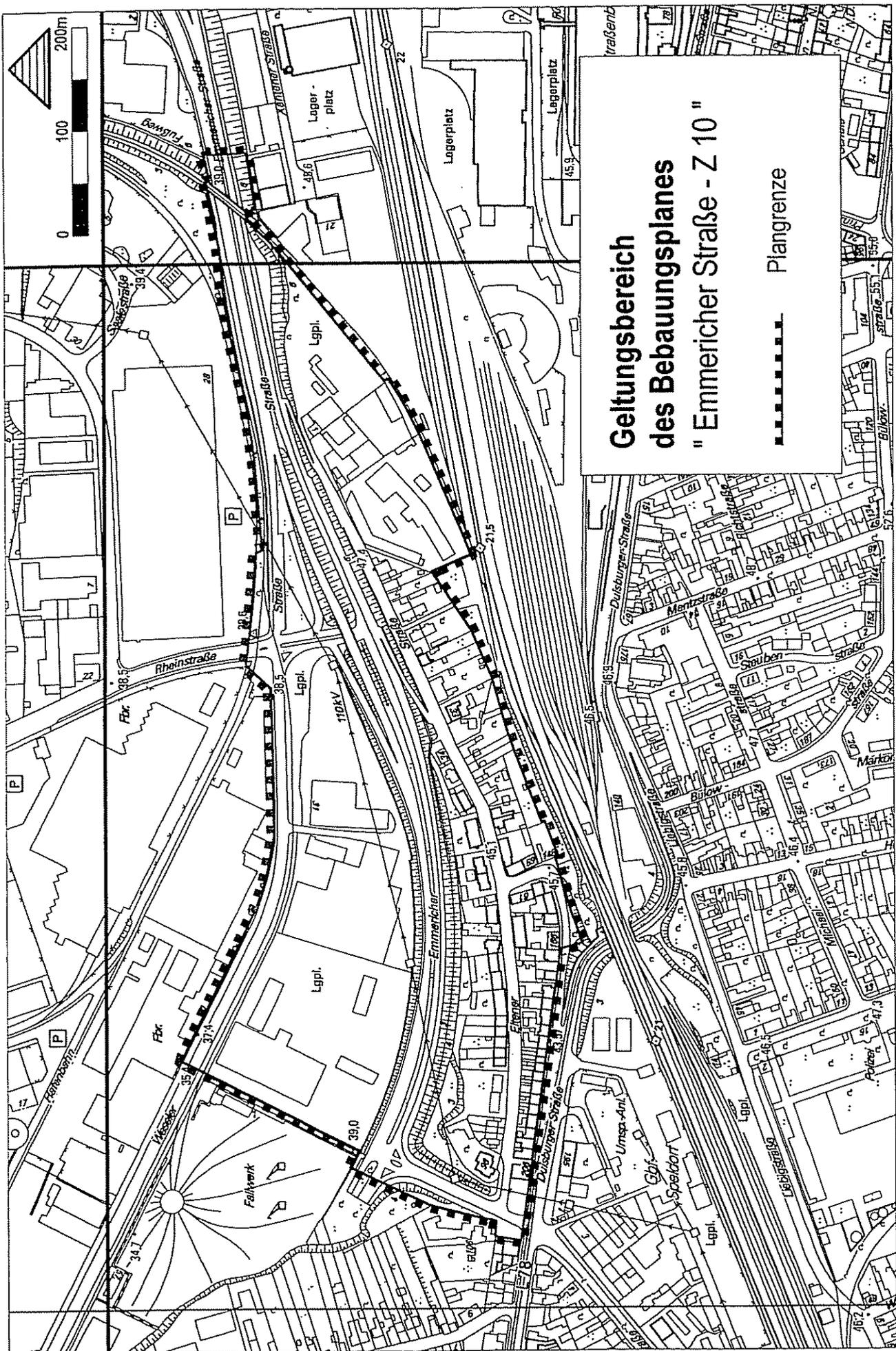
Bekanntmachungsanordnung:

Die Entscheidungsformel des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 28. Juni 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Bekanntmachung der meoline GmbH,
Duisburger Str. 78, 45479 Mülheim an der Ruhr
Feststellung des Jahresabschlusses 2005

Die Gesellschafterversammlung der meoline GmbH hat am 20. Juni 2006 den Jahresabschluss 2005 festgestellt und beschlossen, den Gewinn in Höhe von 97.043,70 EUR vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hat am 31. Mai 2006 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang– unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der meoline GmbH, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der meoline GmbH, Mülheim an der Ruhr. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss kann in den nächsten vier Wochen nach Veröffentlichung an unserem Firmensitz **Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr** eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2006

meoline GmbH

Jochen Hensel Heiko Hansen
Geschäftsführer Geschäftsführer

Aufforderung zur Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung

Der ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, folgende Lieferungen/Leistungen beschränkt auszuschreiben:

1. Reinigungsmaterialien (Gesamtauftrag)
2. Reinigungsmittel (Gesamtauftrag)
3. Bodenreinigungsscheiben, Gazen, Mops u.a. (Gesamtauftrag)
4. Papierhandtücher, Toiletten- und Küchenpapier (Gesamtauftrag)
5. Reinigungsmittel und Desinfektionsreiniger (Gesamtauftrag)
6. Sanitärmaterial (Gesamtauftrag)
7. Müllbeutel und Müllsäcke (Gesamtauftrag)

Ausführungsfristen:

2 Lieferungen im Jahr an jeweils ca. 230 Bedarfsstellen

Der Teilnahmeantrag für die Vergabe ist bis zum **04.09.2006** (Eingangsdatum) an die o.g. Vergabestelle zu richten; die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bis zum **12.09.2006** abgesandt.

Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2006

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Die Werkleitung

L i s n e r

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im Rathaus beim Referat VI, Ruhrstr. 32-34, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 241, Tel. 0208/455-6030, FAX 0208/455-58-6030, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
035	Schlüsselfertige Erstellung einer 2-Feld-Sporthalle am Schulzentrum Broich Funktionale Objektausschreibung (Tarifverträge für das Baugewerbe NRW)	30,00	14.07.06	29.08.06	10.00
036	Umbau Einmündung und Einbau Asphaltdeckschicht Brüsseler Allee / Langenfeldstraße (Tarifverträge für das Baugewerbe NRW)	15,00	14.07.06	01.08.06	10.00

Mülheim an der Ruhr, den 14.07.2006

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

M e c k e n s t o c k

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Gofferje, Witten)	236
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bülent Karatas)	236
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cerim Maksutovic, Mönchengladbach)	236
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hans-Werner Mölls)	237
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nuri Kalem)	237
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Annette Magdalena Hennig, Duisburg)	237
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Habib Chak)	237
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Carlos Günther)	238
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Rüdiger Wichels, Duisburg)	238
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Andreas Schornstheimer, Werl)	238
Bekanntmachung; Einleitung eines Verfahrens zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Ruhrbania / Ruhrpromenade" vom 26.06.2006	239

Bekanntmachung; Auslegung des Entwurfs der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Ruhrbania / Ruhrpromenade"	243
Bekanntmachung; Neuabgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Ruhrpromenade - Innenstadt 31" vom 26.06.2006	246
Bekanntmachung; Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan "Ruhrpromenade - Innenstadt 31"	250
Bekanntmachung; Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sonnenweg / Sunderweg - F 13" vom 26.06.2006	253
Bekanntmachung; Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Kolumbusstraße / Finkenkamp - F 14" vom 26.06.2006	255
Bekanntmachung; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bebauungspläne "Sonnenweg / Sunderweg - F 13"; "Kolumbusstraße / Finkenkamp - F 14"	257
Bekanntmachung; Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über eine Veränderungssperre Nr. 30 für den Bereich des Bebauungsplanes "Sonnenweg/Sunderweg - F 13" vom 28.06.2006	261
Bekanntmachung; Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über eine Veränderungssperre Nr. 31 für den Bereich des Bebauungsplanes "Kolumbusstraße/Finkenkamp - F 14" vom 28.06.2006	265
Bekanntmachung; Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Marienhof - M 19 (v)" vom 26.06.2006	269
Bekanntmachung; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Marienhof - M 19 (v)"	271
Bekanntmachung eines Urteils gemäß § 47 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zum Bebauungsplan "Emmericher Straße - Z 10"	274
Bekanntmachung der meoline GmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2005	276
Aufforderung zur Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung (ImmobilienService)	277
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	278